

jaers dage, als up den rechten steveliken dag den helsen in der scharverie geholden, den men ume sunderlinge gebreke in begin dusses solven jaers up den rechten dag nicht heft holden konnen, is van borgemestern und den amptheren vort andern heren und frunden verdaen facit 6 M. 7 s. 3 *q*." Das Rechnungsjahr erstreckte sich „von dem jaer anfangende up sundag na circumcisionis Domini anno 41^o bes wedderup sundag nae trium regum anno 42^o." Zum Beginne des Jahres 1541 ist bemerkt: Sten als men up donredag nae conversionis Pauli den helsen in der scharverie geholden heft nae older gewonte und darup to gaste gehat den official, den richter Wesselsind und Cloith is van borgermestern, femenern und den van ampten verdaen, facit 6 M. 3 s." Man fand sich 1541 also wegen der „gebrecken“ sehr spät zusammen, erst am 28. Januar, 1542 dagegen an dem rechten, bestimmten Tage, am Montage nach dem Feste, das 1542 auf einen Sonntag fiel. Unverkennbar ist es eine vom Räte veranstaltete Neujahrsfeier, die mit dem Worte „helsen“ bezeichnet wurde. Ähnlich bedeutete im Mittelhochdeutschen „heilsen“ auch zum neuen Jahre seinen Glückwunsch darbringen. Es kommen in den Rechnungen die Ausdrücke vor: helsen holden, helsam holden, helsamsdag, helsams dag, heilsambdag, heilsame dag, heilsambstag, heilsams tag. Im Pergamentbuche ist die Rede vom „helsam dag und ander bikumpst des rades.“ Daß an den Weihnachtsabend nicht gedacht werden darf, ergibt sich aus Kammerei-Rechnungen des 17. Jahrhunderts. Dort erscheint z. B. 1632 neben dem Ausgabe-Posten für den „heilsambsttag“ ein anderer für den „mitwintersabend“, also für Weihnachten, wo nach altem Gebrauche auf der Ratskammer die Herren Bürgermeister u. s. w. an Getränk und Weißbrod sich erquidten. „Gete Weggen“ wurden in Münster nicht nur am „helsams dage“ gegeben. Die Mägde auf dem Gruthause und bei der Legge empfangen sie laut den Rechnungen des Grutamtes zu Fastnacht. Dasselbe war bei den Pfründnern des Magdalenen-Hospitals der Fall. Das Küchenbuch von 1650/51 verzeichnet zu „heiße wegk $\frac{1}{2}$ Pfund Butter.“

Ueber das Codesjahr des Domdechanten Franko von Wettringen und des Bischofs Hermann II. von Münster.

Von Oberlehrer Dr. Döhm ann, Burgsteinfurt.

Eibus hat in seiner Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster S. 838 ff. Anmerkung 1677 eine Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über den Edlen Franko von Wettringen, den Gründer des Klosters Langen-

horst im Kreise Steinfurt, gegeben hauptsächlich zu dem Zwecke, das Andenken dieses Mannes von einem Makel zu reinigen, der von Erhard in seinen *Regesta hist. Westf.* Nr. 2379¹⁾ durch eine irrthümliche Auslegung einer archivalischen Notiz in gutem Glauben dem Namen Frankos angehängt war. Und diese Rettung ist Tibus auch vollkommen gelungen. Die folgenden Bemerkungen sollen nur dazu dienen, die Angaben von Tibus in einem Punkte zu berichtigen und eben dadurch zugleich die alte Streitfrage betreffend das Todesjahr des Bischofs Hermann H. von Münster ihrer Lösung näher zu führen.

Franko stammte aus dem Geschlechte der Edelherren von Wettringen. Er war seit 1155 Domherr zu Münster, wurde 1170 *Vicedominus* und 1193 *Domdechant*. Als *Vicedominus* war er Verwalter der bischöflichen Tafelgüter und genoß im höchsten Maße die Gunst und das Vertrauen des Bischofs Hermann II., eines geborenen Grafen von Katzenellenbogen, wohl des bedeutendsten Nachfolgers des h. Ludgerus während des ganzen Mittelalters. Zwischen beiden Männern muß, wie die Urkunden zeigen, eine auf gegenseitiger Achtung und vollkommener Uebereinstimmung der Gesinnung wie der Neigungen beruhende innige Freundschaft obgewaltet haben.

Nachdem seine Brüder kinderlos gestorben waren, erbte Franko 1178 die sämmtlichen Güter seiner Eltern und verwandte diesen reichen Besitz alsbald größtentheils zur Gründung des Jungfrauenklosters Langenhorst.²⁾ Als *Domdechant* erscheint Franko zuletzt 1196; sein Nachfolger Heinrich kommt in dieser Stellung zuerst 1201 urkundlich vor. Daraus zieht Tibus mit Recht den Schluß, daß Franko von 1201 auf seine Pfünde verzichtet und seine letzten Lebensjahre in klösterlicher Zurückgezogenheit beschloß. Daß dies bereits 1197 geschehen ist, beweist eine Urkunde Bischof Hermanns, worin von der Erwerbung eines Zehntens zu gunsten des Klosters Langenhorst durch Franco *Monasteriensis quondam decanus* die Rede ist.³⁾ Da nun Bischof Hermann 1203 in einer seiner letzten Urkunden Verordnungen zur Sicherung der Klosterzucht in Langenhorst erließ und dabei hervorhob, daß dies auf Bitten „unseres geliebten Dechanten Franko seligen Andenkens (*dilectus noster bone recordationis Franco decanus*) geschehe;⁴⁾ da ferner Bischof Hermanns Tod nach allgemeiner Annahme schon am 9. Juni 1203 erfolgte⁵⁾ und

1) Vgl. Riefert, *Münst. Urk. Sammlung* IV. 133.

2) Erhard, *Cod. dipl.* 396. — 3) Ebenda 565.

4) Wilmans, *Westf. Urk.-Buch* III. 17.

5) Tibus, *S.* 840; Wilmans, *a. a. D.* III. 22; Ficker, *Ann.* 5 zu den *Münst. Gesch.-Quellen* I. 28; Hechelmann, *Quaestiones aliquot de hist. Monasteriensi tempore Hermanni II. episcopi.* *Diff. Münster* 1860 p. 31.

da endlich die sogleich zu besprechende, dem Andenken Frankos gewidmete Inschrift eines Steins in der Langenhorster Kirche mit der Jahreszahl 1203 beginnt,¹⁾ so ist nach Tibus „das Hinscheiden Frankos nur höchstens wenige Monate vor dem des Bischofs erfolgt, (d. h. also im April, da in der Diözese Münster damals das Jahr mit Ostern begann) und letzterem ist nur eben noch Zeit geblieben, Frankos letzten Willen zur Ausführung zu bringen.“

So überzeugend auch diese Schlußfolgerung klingt, so wenig stichhaltig ist sie in Wirklichkeit. Zunächst erklärt der Bischof selbst in der angezogenen Urkunde, daß er seine Verordnungen für Langenhorst erlasse „ipsius (scil. Franconis) et aliorum bone discretionis virorum precibus et consilio“ und gibt dann als Motiv für sein Eingreifen in die Klosterangelegenheiten an seine dem Gründer von Langenhorst zugewandte Gunst und Liebe (favorem et dilectionem prefati fundatoris.) Es ist zwar nicht ganz unmöglich, diese Ausdrücke auf den bereits verstorbenen Franko zu beziehen, aber sie passen jedenfalls viel besser auf den noch lebenden Freund des Bischofs und erwecken Bedenken gegen eine wörtliche Auffassung der Bezeichnung Frankos als eines Verstorbenen durch den oben erwähnten Zusatz bone recordationis zu seinem Namen.

In diesem Zweifel werden wir bestärkt durch eine nähere Prüfung der sogenannten Grabchrift Frankos in der Kirche zu Langenhorst. Dieses durch eine Abschrift Kindlingers²⁾ uns erhaltene Epitaphium lapidis Langenhorstensis lautet folgendermaßen:

Anno Domini m. cc. III.

Nobilis hic Franco signato militat anno,
Corpore non segni capit inde stipendia regni,
Ecclesie Christi viscera praebet et isti
Credita distribuit, unde beatus erit.

Der Sinn dieser Verse und das in ihnen überall — mit Ausnahme des letzten Futurs — angewandte Tempus der Gegenwart beweisen hinlänglich, daß in dieser Inschrift gar nicht von einem Gewesenen und Verstorbenen, sondern von einem noch Vorhandenen und Lebenden die Rede ist, mit andern Worten, daß die Inschrift gar keine Grabchrift,

¹⁾ Wilmans, W. u. B. III. 17. Anm. Vgl. unten.

²⁾ Kindlingers Handschriften im Kgl. Staatsarchiv zu Münster, Ms. II. 12. S. 80. — Wilmans, W. u. B. III. 17. Anm. — Der Stein, der diese Inschrift trug, ist in Langenhorst nicht mehr vorhanden. Schon 1864 haben Domkapitular Tibus und Seminaroberlehrer Pinnemann, wie mir letzterer mitteilte, vergeblich danach gesucht.

sondern eine Ehrentafel für den unermülich an dem Ausbau seines Werkes thätigen Stifter von Langenhorst ist. Ganz undenkbar erscheint es, daß Franko, der doch freiwillig seiner früheren hohen Stellung entsagt hatte, sich selbst diesen Lobspruch in Stein eingemeißelt haben oder daß er von dem Konvent des Klosters eine solche Huldigung angenommen haben sollte. Wohl nur der Bischof Hermann durfte es wagen, dem Freunde ein solches Lob zu spenden.

Daß dem so ist und Franko noch nach dem Jahre 1203 unter den Lebenden gewelt hat, ergibt sich unwiderleglich aus einer bisher übersehenen, vom Jahre 1205 datierten Urkunde des Langenhorster Archivs, die von Niefert¹⁾ vollständig, von Wilmans²⁾ aber nur als Regest oberflächlich wiedergegeben ist. Danach erschien im Jahre 1205 Franko persönlich auf der Synode vor dem Bischof Otto I., Hermanns Nachfolger, und erbat und erhielt unter großen Lobsprüchen die Bestätigung der 1203 vom Bischof Hermann für Langenhorst erlassenen Verordnungen. Bischof Otto erklärte hier: *Cum nos . . . sollempni presideremus sinodo, processit in medium Franco dei servus ecclesie nostre quondam decanus et bona recordacione dignus; derselbe habe die von Bischof Hermann besiegelte Urkunde vorgelegt, worauf er selbst (Bischof Otto) mit Rücksicht auf die von Franko der Münsterschen Kirche so oft geleisteten treuen Dienste (fidelitate prefati F(ranconis) pre oculis habita, que circa ecclesiam Monasteriensem tam sepe fuit probata) alle zur Förderung des Klosters Langenhorst von seinem Vorgänger getroffenen Maßregeln bestätigt und in einigen Punkten noch erweitert habe. Aus dieser Urkunde geht ferner hervor, daß Franko sich unter dem Namen eines provisor die Leitung des Klosters bis an sein Lebensende vorbehalten hatte.*³⁾

In daselbe Jahr 1205 gehört auch höchst wahrscheinlich die von Bischof Otto I. pro reverentia domini Franconis fundatoris ecclesie Langenhorst bewilligte Bestätigung der Rechte, Privilegien und Besitzungen des Klosters Langenhorst. Diese Urkunde enthält keine Zeitangabe und ist von Niefert⁴⁾ und Wilmans⁵⁾ irrig in das Jahr 1213 gesetzt, weil sich auf der Rückseite des Originals die Bemerkung vorfand: *Confirmatio privilegiorum cenobii in Langenhorst per dominum Ottonem episcopum Monast., qui fuit anno Domini 1213.* Der Verfasser dieser Notiz hat damit nur sagen wollen, daß nach seiner Kenntniß Bischof Otto im Jahre 1213 regiert und geurkundet habe; er hat diese Kenntniß aus

1) Münst. Urk.-Sammlung IV. 181. — 2) Westf. Urk.-Buch III. 32.

3) Niefert, a. a. O. S. 183. — 4) U. a. D. IV. 186.

5) W. u. B. III. 72.

der bei Niefert und Wilman's unmittelbar darauf folgenden, vom Jahre 1213 datirten Urkunde¹⁾ des Langenhorster Archivs geschöpft. In dieser zuletzt erwähnten Urkunde von 1213 ist von Franko keine Rede mehr, und wir können deshalb annehmen, daß er zwischen 1205 und 1213, bei seinem hohen Alter wahrscheinlich bald nach 1205, gestorben ist. Als Todestag ergibt sich aus dem Necrologium Borchorstense²⁾ der 7. Sept., zu welchem Tage Franco nobilis, der mit unserm Dombechanten identisch sein dürfte, genannt wird.

Es steht demnach fest, daß Franko 1197 sein Amt als Dombechant niedergelegt, sich in das Kloster Langenhorst zurückgezogen hat und dort erst nach dem Jahre 1205 gestorben ist. Die mit Bezug auf ihn 1203 und 1205 gebrauchten Ausdrücke *dei servus* und *bone recordationis* beweisen, daß er Mönch wurde und damit als bürgerlich tot galt. Ueber diese Anschauung vergleiche man die folgende Stelle aus dem Lehenbuche der Abtissin Luitgard von Herford (1324—60), wo es in Anknüpfung an die Belehnung der Elisabeth Unghenade nach dem Verzicht ihrer Schwester Heilwigis heißt: *Nota quod Elysabeth pro tanto dedit herwadium, quia Heylewigis soror, que resignavit, reputabatur pro mortua quo ad seculum, eo quod intendebat sola manere tamquam baghina.*³⁾

Genau gerade so wie bei Franko liegt die Sache bei seinem Freunde und Gesinnungsgenossen, dem Bischof Hermann II. Dieser war seit dem Ausbruche des Thronstreits zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. (1198—1208) nach anfänglichem Schwanken im Jahre 1200 auf die Seite des Welfen getreten und hatte sogar das Kanzleramt bei Otto IV. übernommen. Aber schon 1201 hatte er diese Würde niedergelegt und eine neutrale Haltung eingenommen, weil seine Hoffnung auf einen raschen Sieg Ottos und damit auf die Wiederherstellung des Friedens im Reiche nicht in Erfüllung ging.⁴⁾ Der greuelvolle Bürgerkrieg, der damals Deutschland verwüstete und der gar kein Ende zu nehmen schien, muß dem Bischof besonders seit dem Uebertritt des Erzbischofs Adolf von Köln, seines Metropolitans, zur staufischen Partei den Gedanken an einen Rücktritt aus den Widerwärtigkeiten des öffentlichen Lebens und an eine Flucht in die friedliche Stille des unter seiner Mitwirkung gegründeten Klosters

1) Niefert, IV. 187. Wilman's, III. 73.

2) Dem Kgl. Staatsarchiv zu Münster anvertraut von dem Fürsten zu Salm-Horstmar; Msc. VII. 1322.

3) Darpe, Cod. Trad. Westf. IV. 179 f.

4) Vgl. Hefelmann, a. a. D., S. 26—31.

Mariensfeld nahe gelegt haben. Mitbestimmend dürfte auf den Entschluß des Bischofs auch das Beispiel seines Freundes Franko eingewirkt haben, der in unablässiger Thätigkeit für sein Kloster Glück und Befriedigung gesucht und gefunden hatte.

Daß Bischof Hermann sich in das Cistercienserkloster Mariensfeld zurückgezogen hat, unterliegt wohl keinem Zweifel.¹⁾ Ebenso steht fest, daß er vor dem Hochaltar im Chor der Mariensfelder Kirche seine letzte Ruhestätte gefunden hat.²⁾ Seine jetzt nur noch teilweise lesbare Grabchrift lautete nach Schaten³⁾ folgendermaßen:

Nobilis hic Praesul a Sede sua iacet exul
 Propter te, Christe, pro te sua qui dedit et se.
 Hic primum templi lapidem iaciens iacet isti
 Subiectus lapidi, templi lapis ipse superni
 Vivus et electus sit sacris aedibus aptus
 Et sibi iungat eum lapis, utraque qui facit unum.

Auf dem Grabstein war die Figur Hermanns in vollem bischöflichem Ornat dargestellt, und dieser Umstand veranlaßte Schaten, die Behauptung der Mariensfelder Mönche, daß Hermann nach seinem Verzicht auf die bischöfliche Würde bei ihnen als Mönch eingetreten sei und das Mönchsgewand angelegt habe, zu bezweifeln, zumal da kein Geschichtschreiber etwas darüber berichtet. Jedenfalls ergibt sich aus der ersten Zeile der Inschrift die Thatsache, daß Bischof Hermann ebenso wie früher Franko von Wetrtingen sein hohes Amt niedergelegt hat. Daß er Mönch geworden ist, beweist die zweite Zeile, denn er hat um Christi willen nicht nur sein irdisches Gut geopfert, wie es auch der in Langenhorster Inschrift inbetreff Frankos heißt: isti (scil. ecclesie oder Christo) credita distribuit, sondern er hat sich auch selbst für Christus dahingegeben (se dedit), gerade wie Franko, von dem gerühmt wird: Ecclesie Christi viscera praebet. Diese letzteren Ausdrücke können nichts anderes bedeuten, als daß beide Männer der Welt abgestorben, d. h. Mönche geworden sind. Mit dem Augenblick, wo Hermann Mönch wurde, war der Bischof Hermann für die Welt (quoad saeculum) tot, und es konnte dem Bischofe daher die obige Grabchrift gesetzt werden, die später dem einfachen Klosterbruder Hermann nicht mehr geziemt hätte. Wenn man die auffällige Uebereinstimmung der Mariensfelder und der Langenhorster Inschrift in Bezug auf den Anfang (Nobilis hic Praesul —

1) Hefelmann, S. 31. — 2) Münst. Gesch.-Quellen I. 28. 112.

3) Ann. Paderborn. ed. II. lib. IX. 656. und danach bei v. Steinen, dritter neuer Anhang zu Hobbeling, S. 317. Abbildung bei Nordhoff, Kunstdenkmäler des Kreises Warendorf, S. 144.

Nobilis hic Franco), auf die Form und den Gedankengang (Aufopferung der Güter und der eigenen Person um Christi willen; Hoffnung auf einen Lohn im Himmel) berücksichtigt, so fühlt man sich zu der Vermuthung gedrängt, daß Bischof Hermann bei seinem letzten Besuche in Langenhorst im Jahre 1203 seinem Freunde Franko zu Ehren die Inschrift auf dem Langenhorster Stein verfaßt hat, dann, dem Beispiele Frankos folgend, nach dem Verzicht auf seine bischöfliche Würde als Mönch in das Marienfelder Kloster eingetreten ist und bei seinem bürgerlichen Tode sich selbst eine Grabinschrift in Anlehnung an die Langenhorster Verse gedichtet hat.

Mit dieser Annahme steht durchaus nicht im Widerspruch die Angabe der *Annales S. Pantaleonis*,¹⁾ daß Bischof Hermann 1203 gestorben sei; nur muß hierbei an Hermanns bürgerlichen Tod gedacht werden. Ebenso wenig spricht dagegen die vom Papst Innocenz III. in seinem Schreiben vom 28. Mai 1204 betreffend die zwiespältige münsterische Bischofswahl gebrauchte Wendung: *Quum bone memorie Monasteriensis episcopus in commissae sibi administrationis officio dies suos feliciter consummasset*²⁾; denn der Ausdruck *bone memorie* bedeutet genau dasselbe wie die 1203 dem noch lebenden, aber Mönch gewordenen Franko beilegte Bezeichnung *bone recordationis*.

Wegen dieses päpstlichen Schreibens mag wohl später Abt Albert von Stade Hermanns Tod in das Jahr 1204 gesetzt haben. Es ist sonderbar, daß nicht einmal bezüglich des Todestages Hermanns die Nekrologien übereinstimmen; denn die Totenbücher von Marienfeld und Ueberwasser geben den 8. Juni, dagegen die von Liesborn und von der Domkirche zu Münster den 9. Juni an.³⁾ Wäre Hermann als Bischof gestorben, so dürfte schwerlich eine solche Unsicherheit in der Datierung seines Todestages eingetreten sein.

Nach alledem wird man der Angabe Kleinjorges,⁴⁾ der 1208 als das Todesjahr Hermanns bezeichnet, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit beimessen dürfen und dem Domdechanten Bernhard v. Mallinckrot beistimmen, welcher sich 1640 in seinem Werke *De Archicancellariis Sacri Romani Imperii*⁵⁾ über die vorliegende Frage folgendermaßen äußert: *Annum obitus Godefr. S. Pantal. 1203 designat; Albertus Stadensis*

1) *Mon. Germ. SS. XVII. S. 811.*

2) *Wilmans, B. II. B. III. 25.*

3) *Münst. Gesch.-Quellen I. 28. Anm. 5; 348.*

4) *Kirchengeschichte II, S. 104.* In der Handschrift des Staatsarchives Münster VII, 215, S. 2070, ex *annalibus Monasteriensibus et antiquis documentis.* — 5) S. 85.

Abbas sequentem: sed forte illi de morte civili intelligendi sunt. Ingressus enim est resignato Episcopatu caenobium Cisterciense Campi S. Mariae (Marienfeld) Monast. dioecesis, cuius tempore suo a Widikindo advocato de Rhede fundati magnus benefactor fuit. Klein-sorgius, cui in nostratibus historicis plurimum fido, ad annum 1208 mortem eius refert.

Diese Angaben sind allerdings von Gehelmann in seinen 1860 erschienenen Quaestiones aliquot de Hist. Monast.¹⁾ für lächerlich und unglaubwürdig erklärt worden, indessen dürfte sich dieses harte Urtheil gegenüber dem Nachweise einer weitgehenden Analogie in den Bestrebungen und Lebensschicksalen Frankos von Bettringen und seines wahlverwandten bischöflichen Freundes Hermann wohl kaum aufrecht erhalten lassen.

¹⁾ S. 31.